

Satzung des TC Rheinstadion e.V.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen TC Rheinstadion mit den Vereinsfarben „Weiss-Gelb“.
- (2) Er ist ein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragener Verein und ist hervorgegangen aus den Vereinen DTC Weiss-Grün, TC Blau-Weiss, TC 50 und TC Am Staad. Gründungsdatum ist der 22. Mai 2001.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, den Sport – insbesondere den Tennissport – zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, durch Förderung sportlicher Leistungen sowie durch Errichtung und Aufrechterhaltung des Medenspielbetriebs für Jugend-, Damen-, und Herrenmannschaften aller Altersklassen, und durch sonstige geeignete sportliche wie gesellige Veranstaltungen erreicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vereinsämter oder sonstige Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - aktive (ordentliche) Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktive (ordentliche) Mitglieder sind alle, die den Tennissport ausüben und am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die durch Zahlung eines Beitrags den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Die passiven Mitglieder haben – abgesehen von der Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Die Eigenschaft eines passiven Mitglieds wird durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, wenn das Mitglied bisher aktiv war. In diesem Falle beginnt die passive Mitgliedschaft mit dem folgenden Geschäftsjahr. Wird ein Mitglied, welches als passives Mitglied eingetreten ist, später aktiv, so hat es das Eintrittsgeld, soweit dieses erhoben wird, welches für seine Beitragsklasse in Betracht kommt, nachzuzahlen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Jugendliche sind lediglich bei der Wahl des Jugendwartes wahlberechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche ab dem folgenden Geschäftsjahr zu aktiven (ordentlichen) Mitgliedern.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit der Erschienenen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss des Mitglieds
 - durch den Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von 2 Monaten zu beachten ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Umlagen oder Jahresbeiträgen nicht nachgekommen ist,
 - das Mitglied in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt bzw. verletzt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden betroffenen Mitglied seitens des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt bzw. kann erheben
 - Aufnahmegebühren
 - Umlagen
 - Jahresbeiträge
- (2) Die Höhe der vorstehend genannten Gebühren, Umlagen und Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Abweichende Regelung sowie die Feststellung eines generell früheren Termins regelt die Beitragsordnung.
Die Spielberechtigung ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtung.
- (4) Jugendliche zahlen einen niedrigeren Beitrag.
- (5) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, sich in Ausbildung befinden, den Grundwehrdienst oder den Zivildienst leisten, zahlen bis max. zum Erreichen des 27. Lebensjahres ebenfalls einen niedrigeren Beitrag. Der entsprechende Nachweis ist unaufgefordert bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand (Kassenwart) vorzulegen.
- (6) Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
- (7) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein geeigneter Fall in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn Mitglieder des Vereins unverschuldet in Notlage geraten sind. Ein geeigneter Fall ist auch dann gegeben, wenn spielstarke Spieler(innen) Medenmannschaften verstärken sollen.
- (8) Näheres über die Höhe der Aufnahmegebühren, der Umlagen und der Jahresgebühren ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins, die Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 31. März des Folgejahres durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf seiner Amtsperiode
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- g) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und Umlagen im Sinne des § 7
- h) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehenden Fragen

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung durch einfaches Handzeichen. Beantragt ein Mitglied schriftliche Abstimmung, so ist die Abstimmung **zwingend** im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht gegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstandsvorsitzende ist Leiter der Mitgliederversammlung. Die erschienenen Mitglieder können mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählen.

(2) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als

Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

- (3) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9 bis 11 entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer (Schatzmeister)
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Leiter des Verwaltungsausschusses
- h) dem Leiter / der Leiterin des Vergnügungsausschusses

- (1) Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden; sie muss Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu leiten. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In einen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) die Erstellung des Haushaltsvorschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung gemäß § 10 und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist auch für die Chronik des Vereins verantwortlich.
- (3) Dem Kassierer (Schatzmeister) obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Kassierer (Schatzmeister) gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (4) Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes verantwortlich.
- (5) Der Jugendwart ist zusammen mit dem Sportwart für den ordnungsgemäßen Ablauf des Jugendspiel- und Sportbetriebes verantwortlich.
- (6) Der Leiter des Verwaltungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Erhaltung der Vereinsanlage incl. des Clubhauses verantwortlich.
- (7) Der Leiter des Vergnügungsausschusses leitet die Organisation von geselligen Veranstaltungen und Turnieren.
- (8) Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Abteilung.

- (9) Soweit Beisitzer berufen sind, haben diese lediglich beratende Funktionen innerhalb des Vorstandes.

§ 16 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Protokollierung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen nach § 8 der Satzung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer können alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen prüfen. Sie erstellen der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

§ 19 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 20 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.
- (5) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den 20.11.2002